



Verfahren bei kurzfristigen Absagen sowie fehlgeschlagenen Kontakten durch den Hilfeempfänger bei ambulanten Hilfen

1. Zeiten für kurzfristige Terminabsagen durch den Hilfeempfänger, bis zu 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin, bei sofortiger Meldung an den ASD, können über die FLS bis zu 20 min dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden. Die im Hilfeplan vereinbarten wöchentlichen oder monatlichen Stunden dürfen hierbei nicht überschritten werden.

2. Zeiten für fehlgeschlagene Termine durch den Hilfeempfänger, die nicht zeitbegrenzt einkalkuliert sind (Hilfeplan), können bis zu zwei mal innerhalb eines Monats (aber nur einen Monat im Hilfeplanzeitraum) und nur bei sofortiger Meldung an den ASD, über die FLS bis zu 20 min dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden. Die im Hilfeplan vereinbarten wöchentlichen oder monatlichen Stunden dürfen hierbei nicht überschritten werden.

Der Beschluss gilt seit: 01.07.2007

Leipzig, den 05.05.2021

Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie